

CE-Kennzeichnung in der Straßenausstattung

CE-Kennzeichnung aus Sicht einer PÜZ- Stelle

Maike Zedler

Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Bauproduktenrichtlinie

	Elemente der Konformitätskontrolle	Systeme					
		1+	1	2+	2	3	4
Hersteller	Erstprüfung			x	x		x
	Prüfung von im Werk entnommenen Proben	x	x	x			
	Werkseigene Produktionskontrolle	x	x	x	x	x	x
notifizierte Stelle	Erstprüfung	x	x			x	
	Stichprobenprüfung (audit testing)	x					
	Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle	x	x	x	x		
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle	x	x	x			
		Zertifikat			Herstellereklärung		

Straßenausstattung

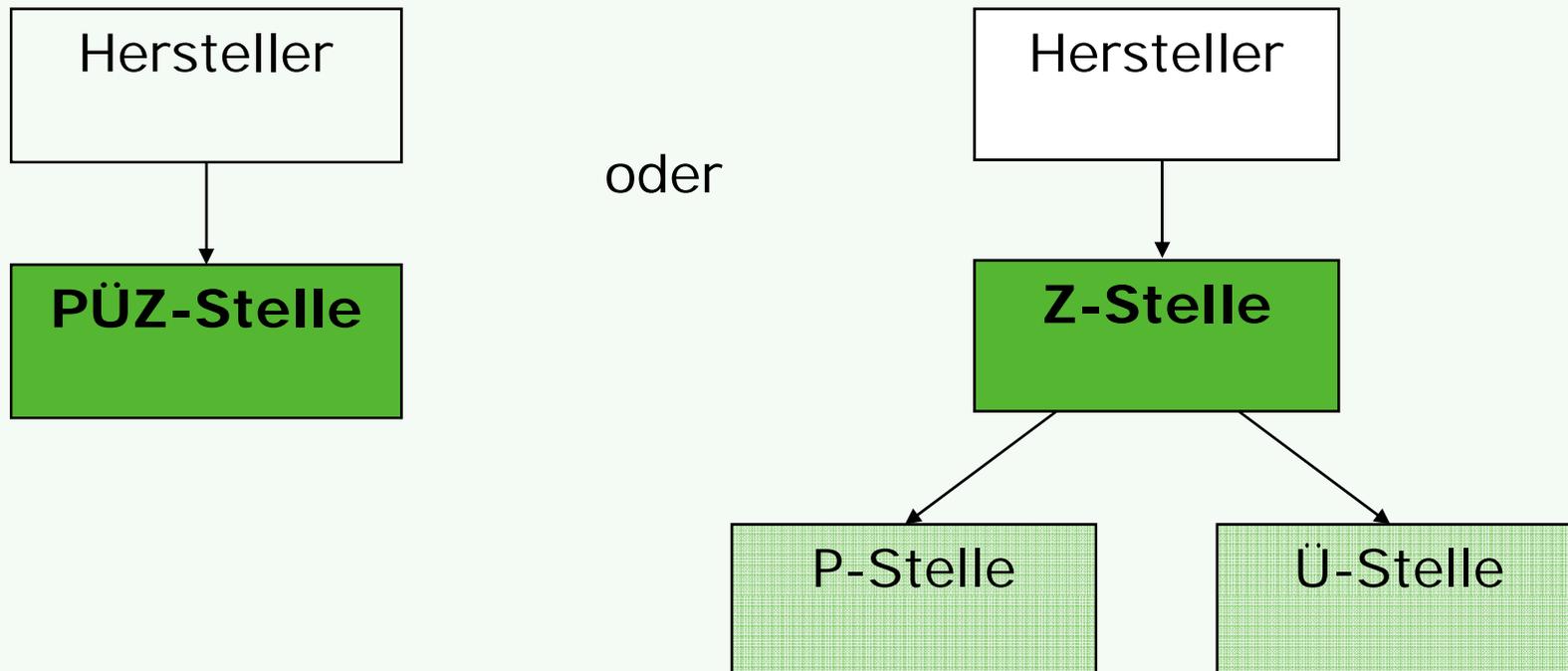
- System 1
 - Rückhaltesysteme an Straßen
 - Straßenmarkierungsmaterialien
 - Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen
 - Lichtmaste
 - Wechselverkehrszeichen
 - Warn- und Sicherheitsleuchten
 - Signalleuchten

- System 3
 - Lärmschutzvorrichtungen
 - Blendschutzzäune

CE-Kennzeichnung im System 1

- Nachweisverfahren abhängig vom potentiellen Sicherheitsrisiko
- bei hohem potentiellen Sicherheitsrisiko (System 1) Einschaltung von unabhängigen, notifizierten Stellen
- Nachweisverfahren im Normungsmandat festgelegt
- Brauchbarkeitsvermutung:
Übereinstimmung (Konformität) mit den Anforderungen einer technischen Spezifikation

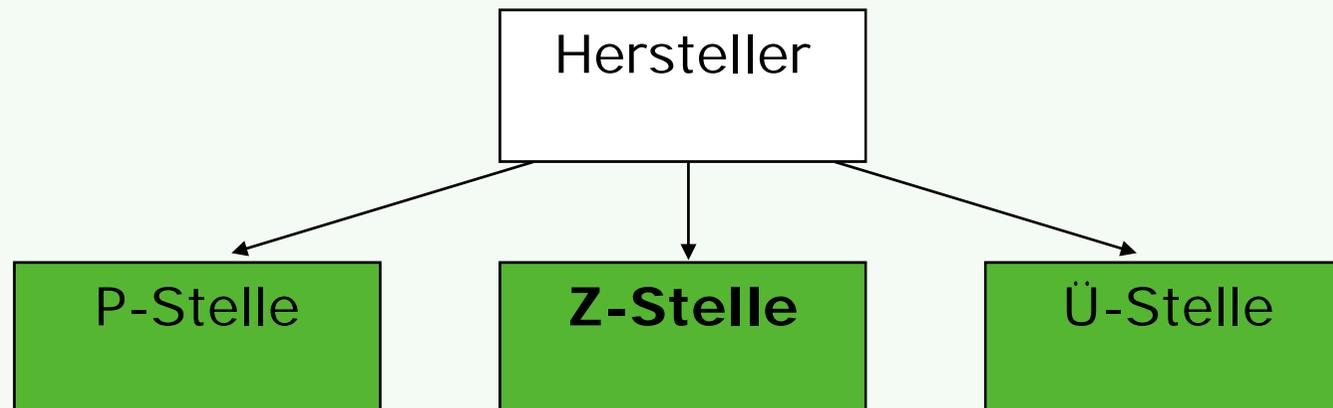
Aufgabenteilung nach Bauproduktenrichtlinie



Zuordnung der Aufgaben in Deutschland

- Abweichungen in Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie möglich
- Umsetzung in Deutschland durch Bauproduktengesetz und PÜZ-Anerkennungsverordnung
 - Prüfstelle:
 - Ermittlung der Eigenschaften und Leistungen eines Produktes im Rahmen der Erstprüfung durch Messen, Untersuchen oder Prüfen
 - Überwachungsstelle:
 - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
 - laufende Überwachung, Beurteilung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle
 - Zertifizierungsstelle:
 - Bewertung und Beurteilung der Prüfung und Überwachung

Aufgabenteilung nach Bauproduktengesetz



Konsequenzen des deutschen Umsetzungskonzeptes

- Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen notifiziert
- Zeitpunkt der Einbindung der einzelnen Stellen
- Vergabe von Unteraufträgen

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen notifiziert

- Prüfen, Überwachen und Zertifizieren traditionsgemäß nebeneinander
- alle Aufgaben durch eine Stelle
- Notifizierung als Kompetenznachweis
- in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise nur Notifizierung der Zertifizierungsstelle erforderlich
- für historische Daten Notifizierung als nachträglicher Kompetenznachweis

Historische Daten

- Verwendung muss in Norm erlaubt sein
- bezieht sich nur auf Prüfungen, nicht auf Überwachung
- nachträgliche Notifizierung bei Einschaltung einer deutschen Zertifizierungsstelle erforderlich
- CE-Kennzeichnung und Notifizierung erst nach Harmonisierung der Norm möglich

Zeitpunkt der Einbindung der einzelnen Stellen

- keine klare Zuordnung der Aufgaben in Bauproduktenrichtlinie bzw. in jeweiliger Norm
- Zertifizierungsstelle rechtzeitig – von Beginn an einzuschalten
- in einigen Normen indirekt vorgesehen – Aufgaben unter der Kontrolle der Zertifizierungsstelle

Vergabe von Unteraufträgen

- Unteraufträge nur für Prüf- oder Überwachungsaufgaben – nicht Zertifizierung
- Stelle selber für Aufgabe notifiziert, aber aus Kapazitäts- oder geographischen Gründen Vergabe von Unteraufträgen
- Stelle selber für Aufgaben notifiziert, aber Aufgaben von Unterauftragnehmer durchgeführt, dann Unterauftragnehmer Bestandteil der Notifizierung der vergebenden Stelle

Verantwortung

- jede Stelle für durchgeführte Aufgaben selber verantwortlich
- bei Unterauftrag – vergebende Stelle zusätzliche Verantwortung
- abschließend trägt jedoch Hersteller Verantwortung

Vertrag

- Hersteller schließt mit Zertifizierungsstelle Vertrag ab
- Vertrag regelt
 - den Gegenstand, die Grundlagen und die Durchführung der Zertifizierung
 - Angaben zum Verfahren und den einzelnen Verfahrensschritten
 - für den Hersteller Pflichten für eine ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung – z.B. nur **eine** Zertifizierungsstelle

Anbringen des CE-Kennzeichens

- Konformitätsbescheinigung einer notifizierten Zertifizierungsstelle berechtigt und verpflichtet den Hersteller zur Anbringung des CE-Kennzeichens an seinem System
- Hersteller ist derjenige der einzelne Bestandteile eines Systems zu einem „Paket“ schnürt und vermarktet – z.B. Monteur bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder Applikateur bei Markierungen

Anbringen des CE-Kennzeichens

- Anbringungsort ist größtenteils in Norm vorgegeben
 - am Produkt selbst
 - auf dem Etikett
 - der Verpackung
 - den Begleitdokumenten (z.B. Lieferschein)
- Informationen des CE-Kennzeichens können aufgeteilt werden
 - z.B. reduzierter Umfang auf dem Produkt selbst und gesamte Informationen auf den Begleitdokumenten

Gültigkeit des Zertifikates

- unbegrenzt gültig
- solange
 - die Festlegungen in der technischen Spezifikation oder
 - die Herstellbedingungen im Werk
 - oder
 - die werkseigene Produktionskontrollesich nicht wesentlich ändern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!